



---

## Richtlinie zur Förderung von Dachbegrünungen (08/2024)

### § 1 Art der Förderung

Die Hochschulstadt Geisenheim stellt 2024 Mittel zur Förderung von Dachbegrünungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Förderung der urbanen Biodiversität zur Verfügung.

Die Förderung kann auf Antrag bei der Hochschulstadt Geisenheim/Bauamt gewährt werden. Über die Förderung entscheidet die Bauamtsleitung in Abstimmung mit der Behördenleitung.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Hochschulstadt Geisenheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern Mittel aus der jährlichen Bereitstellung im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

### § 2 Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert wird das Anlegen von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer (Dachneigung 0-30°) mit intensiver oder extensiver Begrünung. Nicht förderfähig sind Begrünungen, die aufgrund einer rechtlichen Vorgabe bindend sind, etwa durch Festsetzungen eines Bebauungsplans. Die Mindestfläche für die Begrünung beträgt 2 m<sup>2</sup>. Neben Gebäudedächern ist die Bepflanzung von Garagendächern, Carports, Gartenhütten oder Mülltonnenüberdachungen mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen (Sedum und krautige Blühpflanzen) förderfähig. Die herzustellende durchwurzelbare Substratdicke muss mindestens 8 cm betragen, um die Funktionsfähigkeit der Begrünung zu gewährleisten. Es können alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen und in der Anlage der Begrünung begründbar sind, angerechnet werden. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Sofern die Bodenverhältnisse dies ermöglichen, soll Niederschlagswasser aus Dachabläufen begrünter Dächer der Versickerung zugeführt werden oder über Zisternen gespeichert werden. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Obere Wasserbehörde, Untere Bauaufsicht, Denkmalschutz) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.

Grundstückseigentümer oder sonstige Antragsberechtigte verpflichten sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme für mindestens 10 Jahre. Nach zwei Jahren ist der Zustand der Begrünung durch Fotos zu dokumentieren und dem Bauamt vorzulegen. Im Falle eines Verkaufs oder Eigentümerwechsels sind die neuen Eigentümer auf die Unterhaltungsverpflichtung hinzuweisen.

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer\*innen sowie Mieter\*innen von Grundstücken und Wohnungen im Stadtgebiet der Hochschulstadt Geisenheim. Bei Mieter\*innen ist eine Zustimmung des Eigentümers vorzulegen. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt (Beschluss der Eigentümerversammlung ist beizufügen). Je natürlicher oder juristischer Person bzw. je Unternehmen ist nur eine Maßnahme förderfähig. Die Projektfläche muss innerhalb der Verwaltungsgrenzen Geisenheims liegen.

---



### **§ 3 Förderquote**

Die Fördersumme ist an die anrechenbaren Kosten der Gesamtmaßnahme gekoppelt. Es werden 50 % der anrechenbaren Kosten als nicht zurückzahlender Zuschuss gefördert. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt pro Grundstück/Gebäudeeinheit und Antrag 2000 €.

Die mehrfache Förderung des gleichen Vorhabens mittels verschiedener eigenständiger Anträge ist ausgeschlossen. Ungeachtet dessen ist die Kombination mit anderen Fördermöglichkeiten denkbar, sofern keine kumulierte Förderung von über 100% der Kosten erfolgt.

### **§ 4 Verfahren**

Der „Antrag auf Förderung einer Dachbegrünung“ ist im Anschluss an die Fertigstellung der Maßnahme schriftlich bei der Hochschulstadt Geisenheim/Bauamt zu stellen. Die Beantragung der Fördergelder muss spätestens einen Monat nach Fertigstellung erfolgen, für zum Zeitpunkt der Antragstellung länger zurückliegende Dachbegrünungen wird keine Förderung gewährt. Im Rahmen des Antrages ist der Fertigstellungstermin etwa in Form einer Rechnung oder anhand anderer Belege nachzuweisen.

Nach Prüfung erhält der Antragssteller die Förderzusage unter Ausweisung der Förderhöhe. Die Förderhöhe bemisst sich gemäß der unter § 3 beschriebenen Förderquote basierend auf den tatsächlich entstandenen anrechenbaren Herstellungskosten für die Begrünung.

Aus Gründen der Verfügbarkeit von Mitteln muss der Antrag für die Förderung so eingehen, dass eine Abrechnung für das Haushaltsjahr 2024 gewährleistet ist. Für die Förderung benötigte Belege und Rechnungen müssen daher auf das Jahr 2024 datiert sein.

### **§ 5 Dokumentation**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Dokumentation durch das Bauamt der Hochschulstadt Geisenheim. Hierzu hat der Antragssteller Unterlagen einzureichen, aus denen eindeutig das Maßnahmenende (Fertigstellungstermin, Lieferdatum, Zeitpunkt der Rechnungsstellung etc.) hervorgeht. Es muss nachvollziehbar belegt werden, dass die Antragsfrist von maximal einem Monat nach Fertigstellung eingehalten ist.

Des Weiteren sind Unterlagen zur Dokumentation der Durchführung und zur Spezifikation der Art der Umsetzung (ggf. Fotos, Datenblatt, Rechnung, etc.) einzureichen.

Zwei Jahre nach Förderzusage ist der aktuelle Zustand der Anlage unaufgefordert in geeigneter Weise (z.B. aktuelle Fotos) an das Bauamt zu übermitteln, um eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Entwicklung zu belegen.

---



### **§ 6 Gründe für eine Rückforderung**

Unter bestimmten Umständen entfällt der Anspruch auf Förderung. Bis spätestens 10 Jahre nach der Förderzusage kann in begründeten Fällen eine Rückforderung der freiwilligen Fördermittel von der Hochschulstadt Geisenheim geltend gemacht werden. Mögliche Gründe können sein:

- Die Begründung wird nicht dauerhaft unterhalten, sondern entfernt, stark zum Nachteil der Funktionsfähigkeit verändert oder ist in offenkundig desolatem Zustand
- Die Fördergelder wurden abweichend von den Darstellungen im Antragsverfahren verwendet, es wurden wissentlich unwahre Aussagen getroffen oder eine Täuschung unternommen
- Auch nach Aufforderung durch den Magistrat kommt die geförderte Person nicht den Verpflichtungen zur Vorlage der Dokumentation zwei Jahre nach Förderzusage nach

Geisenheim, 28. August 2024

der Magistrat

---